

Dagmar Oberlies

Zu den Konsequenzen des Schweigens einer nichtehelichen Mutter über den Kindesvater

Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 5.5.1983*

Obwohl durch dieses Urteil des BVerwG¹ der Revision der Klägerin stattgegeben wurde, ist nicht die Rückforderung der geleisteten Sozialhilfe (SH), sondern nur die Form der Rückforderung beanstandet worden. Bleibt die Feststellung des Gerichts: „Der Klägerin und ihrem Kind ist rechtswidrig SH gewährt worden.“

Die sozialhilferechtlichen Auswirkungen dieser Entscheidung für nichteheliche Mütter, die den Namen des Kindesvaters verschweigen, sind nur schwer abzuschätzen. Einerseits stellt das BVerwG nur geringe Anforderungen an die Darlegung einer Konfliktlage, die die Selbsthilfe durch Inanspruchnahme des Kindesvaters unzumutbar machen könnte. Ausreichend soll sein, „daß die Gründe (zumindest andeutungsweise) dargetan werden“. Andererseits ist kaum anzunehmen, daß die Sozialämter sich bei der „angespannten“ Finanzlage mit Andeutungen begnügen werden. Überdies bleibt unklar, was als sozialhilferechtlich aner kennenswerte Konfliktlage anzusehen ist.

Abgesehen von diesen Schwierigkeiten kann das Urteil des BVerwG aber weder im Ergebnis noch in seiner sozialhilferechtlichen Konstruktion überzeugen. Dies gilt im besonderen, soweit der Anspruch des ne Kindes betroffen ist.

Ausgangspunkt des BVerwG war, „ob die Klägerin und ihr Kind – jeder für sich – hilfebedürftig waren“. Deshalb wäre auch die Frage, ob bereite Mittel zur Verfügung standen, denen gegenüber die SH nachrangig ist (§§ 11 Abs. 1, 2 BSHG), in der Person des Kindes gesondert zu prüfen gewesen.

Zwar stehen dem ne Kind nach §§ 1615 a ff BGB Unterhaltsansprüche gegen seinen Vater zu. Diese Ansprüche setzen jedoch die Anerkennung der Vaterschaft bzw. deren gerichtliche Feststellung voraus. Weitergehend kann bereits vor der Vaterschaftsfeststellung im Wege der einstweiligen Verfügung nach § 1615 o BGB ein Unterhaltsanspruch gegen die nach § 1600 o BGB als Vater vermutete Person geltend gemacht werden.

Keiner dieser Ansprüche ist aber realisierbar, solange die Mutter sich weigert, den Namen des Kindesvaters zu nennen. Weder läßt sich ohne Angaben der Mutter vermuten, wer ihr während der Empfängniszeit beige wohnt hat (§ 1600 o BGB), noch läßt sich gerichtlich eine unbekannte Vaterschaft feststellen. Schon dem Amtspfleger gegenüber darf die Mutter schweigen.² Im Vaterschaftsfeststellungspro-

zeß steht der Mutter ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Nr. 3 ZPO zu.³ Die Vorschrift des § 385 Nr. 3 ZPO, die eine Zeugnispflicht über Geburten vorsieht, findet, wie das RG bereits im Jahr 1942 entschieden hat, auf die Zeugung keine entsprechende Anwendung.⁴ „Weder Dritte noch das Kind verfügen über rechtlich sanktionierte Mittel, um die Mutter anzuhalten, ihre Einstellung zu ändern.“⁵ „Folgerichtig ist jeder Versuch, moralischen Zwang auszuüben, illegitim.“⁶

Nichtsdestotrotz hat das BVerwG mit seiner Entscheidung, dem ne Kind den SH-Anspruch zu versagen, ein wirksames Mittel geschaffen, die ne Mutter zur Nennung des Kindesvaters zu veranlassen. Fast scheint dies das eigentliche Ziel des BVerwG gewesen zu sein, da auf der Grundlage einer getrennten Bedürftigkeitsprüfung dem ne Kind ein SH-Anspruch hätte gewährt werden können, ja müssen.

Ist nämlich, wie oben gezeigt, weder die Vaterschaftsfeststellung noch eine vorläufige Unterhaltszahlung durchzusetzen, solange die Mutter über den Kindesvater schweigt, so stehen „bereite“ Mittel für das Kind gerade nicht zur Verfügung. In dem vom BVerwG entschiedenen Fall entfiel sogar die (theoretische) Möglichkeit, daß die Vaterschaftsfeststellung vom Amtspfleger ohne Zutun der Mutter betrieben wird. Das VormG hatte die Amtspflegschaft aufgehoben.

Das eben Ausgeführte gilt auch für die vom BVerwG offengelassene Frage, ob bereite Mittel in Form des Unterhaltsvorschusses nach dem Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I/1184) zur Verfügung standen. Nach § 1 UVG hat ein ne Kind einen eigenen Anspruch auf Unterhaltsvorschuß, wenn es, noch nicht 6 Jahre alt, bei einem Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt erhält. Ein solcher Anspruch besteht jedoch dann nicht, wenn der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt „sich weigert, (...) bei der Feststellung der Vaterschaft (...) mitzuwirken“ (§ 1 Abs. 3 UVG). Auch insofern stehen bereite Mittel i.S.d. §§ 11 Abs. 1, 2 BSHG nicht zur Verfügung.

In diesem Sinne hat auch der Hessische VGH in einem Beschluß vom 27.5.1981 entschieden:

Der Antragsteller kann aber nicht auf die Durchsetzung dieser Ansprüche (gemeint sind Leistungen nach dem UVG und Unterhaltsansprüche gegen den ne Vater, d. Verfin) verwiesen werden. Die Durchsetzung mithilfe seiner Mutter scheitert daran, daß seine Mutter sich weigert, die Ansprüche geltend zu machen. Auch über einen Amtspfleger (...) können die Ansprüche nicht durchgesetzt werden, weil die Mutter des Antragstellers den Namen des Vaters nicht nennt.⁷

* Das Urteil ist im Anschluß an diesen Artikel abgedruckt

Eine andere Frage ist, ob das Verhalten der Mutter dem ne Kind zugerechnet werden kann, mit der Folge, daß ein SH-Anspruch verfällt. Die Frage nach der Zurechenbarkeit des Verhaltens der ne Mutter im Verhältnis SH-Träger/Kind, das ja selbst Antragsteller ist, hätte sich an zwei Punkten stellen müssen. Einmal bei der Frage nach der unterlassenen Selbsthilfe. Zum anderen bei der Frage, ob im Verschweigen des Kindesvaters eine Verletzung der Mitwirkungspflicht aus § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB-I liegt,⁸ die zur Versagung des Anspruchs führt (§ 66 SGB-I).

Der Hessische VGH hat sich, in dem oben bereits zitierten Beschluß, diese Fragen gestellt und dazu ausgeführt:

Zwar ist dem Antragsteller das Verhalten seiner Mutter als seiner gesetzlichen Vertreterin grundsätzlich zuzurechnen. Dies gilt aber nach Auffassung des Senats dann nicht, wenn zwischen die Interessen des Antragstellers und ihre Wahrnehmung ausschließlich eigene Interessen der Mutter treten und deshalb die Wahrnehmung der Interessen des Antragstellers unterlassen und verhindert wird. In diesem Fall kann das Verhalten der Mutter dem geschäftsunfähigen Kind nicht zugerechnet werden.⁹

Meines Erachtens ist aber auch der Ansatz des hessischen VGH nicht zutreffend. Dem Kind ist das Verhalten seiner Mutter nicht grundsätzlich zuzurechnen. Vielmehr kommt als Zurechnungsnorm nur § 278 BGB in Betracht,¹⁰ und danach ist maßgebend, ob die Mutter ein Verschulden trifft. Blicke zu begründen, wie ein – zumindest nach der bisherigen Rechtsprechung – im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelndes, die Intimsphäre berührendes¹¹ und zivilrechtlich durch ein Zeugnisverweigerungsrecht sanktioniertes Verhalten, nämlich das, den Namen des Kindesvaters zu verschweigen, einen Verschuldensvorwurf nach sich ziehen kann.

Hinter diesen konstruktiven Erwägungen steht aber letztlich die Frage, ob die Entscheidung der Mutter, den Namen des Kindesvaters zu verschweigen, auch um den Preis respektiert werden kann, daß die Gemeinschaft in Form der Sozialhilfe für den Lebensunterhalt von Mutter und Kind aufzukommen hat.

In früheren Entscheidungen, die die Beihilfeleistungen an Beamtinnen betrafen, wurde immer wieder betont, „daß die Beziehungen einer Beamtin, welche die Geburt eines ne Kindes zur Folge haben, grundsätzlich der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Intimsphäre zuzuordnen sind.“¹² Im Jahr 1958 hieß es in einer Entscheidung des BGH noch wie selbstverständlich:

Die Frage der Benennung des Erzeugers ihres ne Kindes und seine (Mit-)Inanspruchnahme für den Unterhalt des Kindes muß (...) der höchstpersönlichen Entscheidung der Mutter überlassen bleiben.¹³

Und auch vom BVerwG war im Jahr 1971 noch zu hören, daß es der

vom Dienstherrn zu achtenden persönlichen Entscheidung der Beamtin überlassen bleiben (muß), ob und in welchem Umfang sie den Anspruch (...) gegen den Vater des Kindes geltend machen (...) und ob sie in diesem Zusammenhang den Namen des Kindesvaters bekanntgeben will.

In der Freiheit dieser persönlichen Entscheidung darf der Dienstherr sie grundsätzlich nicht beeinträchtigen, und zwar auch nicht dadurch, daß er an die Entscheidung unangemessene wirtschaftliche Nachteile knüpft.¹⁴

Die Grenzen dieser Argumentation zeigt das BVerwG in der vorliegenden Entscheidung deutlich auf:

Die Reklamation der nur durch die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz eingeschränkten Handlungsfreiheit ist eine Sache. Die Forderung an die Gemeinschaft auf soziale Leistung ist eine andere Sache.

Grundrechtsschutz also nur noch für diejenigen, die ihn sich leisten können – nicht aber für SH-Empfängerinnen.

Diese Argumentation, die nur unwesentlich von der Stimmung in weiten Teilen der Bevölkerung abweicht hat mit aller Deutlichkeit das OVG Berlin als Berufungsinstanz formuliert:

Die Kl. beansprucht für sich und ihr Kind vom Bekl. Hilfe zum Lebensunterhalt, um über viele Jahre hinweg ohne Berufstätigkeit auf Kosten der Allgemeinheit leben zu können. Sie hat die Unterbringung ihrer Tochter in einer Kindertagesstätte und eine dadurch ermöglichte Arbeitsaufnahme abgelehnt, um sich voll ihrem Kinde widmen zu können. Damit weicht die Kl. von dem Verhalten von Millionen anderer Mütter ab, die sich der Mehrfachbelastung durch Haushaltsführung und Berufstätigkeit unterziehen und ein oder sogar mehrere Kinder tagsüber in einer Kindertagesstätte betreuen lassen. Der Senat will nicht an den Motiven der Kl. zweifeln, sich ausschließlich am Wohle ihres Kindes zu orientieren, zumal die Kl. bei Ausübung einer Berufstätigkeit trotz des dann zu erwartenden Wegfalls der Sozialhilfe für sich und ihr Kind finanziell wohl besser dastünde. Zur Menschenwürde i.S. von Art. 1 Abs. 1 GG und zum Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG gehört aber auch, unter Einsatz der eigenen Möglichkeiten und Arbeitskraft sein Leben selbstverantwortlich zu gestalten und die materiellen Grundlagen dafür zu erarbeiten. Könnte jede nichteheliche Mutter auch ohne Vorliegen einer Konfliktlage sich weigern, zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche ihres Kindes beizutragen oder sie selbst durchzusetzen, und statt dessen für das Kind Sozialhilfe empfangen, würde das dazu führen, daß mehr und mehr nichteheliche Mütter von einem derartigen Recht Gebrauch machen.¹⁵

Was den verheirateten (gleich versorgten) Müttern derzeit allenthalben wärmstens ans Herz gelegt wird, nämlich die Mehrfachbelastung ab- und die Küchenschürze anzulegen, wird für die ne Mutter zur „Abweichung“. Ihr wird nahegelegt, ihre Menschenwürde und ihre Persönlichkeit durch Einsatz ihrer Arbeitskraft zu entfalten. Eine Doppelmoral, die ihresgleichen sucht.

Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang vor allem, wie mit der Entscheidung der Mutter, den Namen des Kindesvaters zu verschweigen, umgegangen wird. Je weiter man den vorliegenden Fall auf seinem Weg durch die Instanzen verfolgt, umso weniger ist von den hinter der Entscheidung stehenden Konflikten ne Mütter die Rede. Dies mag vor allem daran liegen, daß „konkrete Anhaltspunkte“ für die Entscheidung wegen der Weigerung der Mutter, irgendwelche Angaben zu machen, nicht sichtbar wurden. „Die Klägerin vielmehr das Ganze stets nur ab-

strakt als ihre Privatangelegenheit betrachtet und bezeichnet hat.“

Das VG Berlin, das den Fall in erster Instanz zu entscheiden hatte, sah sich zwar ebenfalls zu einer „konkreten Interessenabwägung durch das Schweigen der Klägerin über den gesamten Tatsachenkomplex der Vaterschaft“ außerstande. Es griff deshalb bei der Abwägung auf das Interesse der Klägerin zurück, „wie es jeweils besteht, wenn – hypothetisch – mehrere *mögliche*, wenn nicht sogar naheliegende Tatbestände zugrunde gelegt werden, die sich hinter dem Schweigen der Klägerin verbergen können.“¹⁶ Bei dieser hypothetischen Würdigung zog das Gericht den Fundus an Schrifttum und Rechtsprechung aus dem Familienrecht heran. So hat z.B. Gisela Zenz folgende Gründe unterschieden, die die Mutter dazu bewegen, den Namen des Kindesvaters zu verschweigen:

„In der einen (Gruppe) geht es um den Fortbestand eher positiver persönlicher Beziehungen zum Vater des Kindes (...) Entweder ist der Vater verheiratet und seine Familie soll nichts von der fortbestehenden außerehelichen Beziehung wissen. (...) Es mag auch sein, daß die Mutter den Zusammenbruch der „legalen“ Familie befürchtet und die Last der moralischen Verantwortung dafür nicht auf sich nehmen will. (...)“

„In der zweiten Fallgruppe geht es anscheinend darum, daß die Distanzierung von dem Vater, die Auflösung der Beziehung oder die psychische Verarbeitung der mit der Beziehung verbundenen Probleme erschwert oder gefährdet würde (...) Meist scheint es aber um die innere Loslösung der Mutter zu gehen, die sich in der Erklärung ausdrückt: sie wolle allein für das Kind aufkommen.“¹⁷

Die Konsequenz des VGs, daß sich die Gefahr schwerwiegender Nachteile „unter Umständen – wenn überhaupt – nur durch striktes Verheimlichen der maßgeblichen Umstände, insbesondere auch der Person des Vaters, abwenden (lasse)“¹⁸, ist nur naheliegend, wenn man die soeben dargestellten Konfliktsituationen in Betracht zieht. Von da aus ist es nur ein letzter und konsequenter Schritt, den „für die Mutter zu befürchtenden Folgen eines Bekanntwerdens des Vaters ohne weiteres ein solches Gewicht“ beizumessen, „daß mit der Forderung des Sozialhilfeträgers, sie solle zur Vermeidung sozialhilferechtlicher Nachteile den Vater auf Unterhalt in Anspruch nehmen, die Grenzen überschritten (werden) bis zu denen ihr eine Selbsthilfe im Sinne von § 2 Abs. 1 BSHG zuzumuten ist.“¹⁹

Auch die Ausführungen des VGs über die Entscheidung der Mutter, keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen, sind wohlthuend, verglichen mit den entsprechenden Passagen im Urteil des OVG Berlin:

Bei einer Mutter aber, die ersichtlicherweise im wohlverstandenen Interesse ihres Kindes u.a. das Opfer einer derart erheblichen wirtschaftlichen Einschränkung in der Lebensführung auf sich nimmt, ist nach Auffassung der Kammer die Wahrscheinlichkeit äußerst gering, daß es auf bloßer Leichtfertigkeit, Bequemlichkeit oder Mißachtung der Be-

hörde und nicht auf – im oben beschriebenen Sinne – beachtlichen Gründen beruht, wenn sie in dieser Situation den ihr bekannten (...) Vater nicht auf Unterhaltszahlungen in Anspruch nimmt und in diesem Zusammenhang gegenüber Dritten absolutes Schweigen über den Tatsachenkomplex der Vaterschaft wahr.²⁰

Im Gegensatz zum VG Berlin hat das OVG Berlin als Berufungsinstanz zwar noch die denkbaren Konfliktlagen aufgezählt, in denen sich eine ne Mutter befinden kann, die den Namen des Kindesvaters verschweigt. Eine differenzierende Auseinandersetzung mit diesen Konfliktlagen wurde jedoch unterlassen. Stattdessen hat es das Recht, „innerhalb bestimmter Grenzen Geheimnisse aus der Intimsphäre nicht unfreiwillig preisgeben zu müssen“, wie folgt neu bestimmt:

Seit dem Inkrafttreten des GG hat der Bereich des Geschlechtslebens mehr und mehr den Charakter eines tabuisierten Themas verloren. Angefangen von der Vermarktung des Geschlechtslebens in den Massenmedien, der Kunst und der Werbung über die Reform des Sexualstrafrechts bis zum Sexualkundeunterricht in den Schulen und der wissenschaftlichen Erforschung dieses Bereichs ist das Geschlechtsleben ein Gegenstand immer freimütigerer Erörterung, auch öffentlicher Erörterung, geworden. Dieser Wandel in der allgemeinen Meinung hat u.a. eine einschränkende Wirkung auf den verfassungsrechtlich gebotenen Bereich *absoluten* Schutzes der geschlechtlichen Intimsphäre gegenüber jeglichen anderen Rechtsgütern.²¹

Nachdem das „Geschlechtsleben ein Gegenstand immer freimütigerer Erörterung, auch öffentlicher Erörterung“ geworden ist, spricht wohl wenig dagegen, es nun auch zum Gegenstand öffentlich-rechtlicher Erörterungen zu machen: auch der SH-Anspruch, der von der Offenbarung der Geschlechtsbeziehungen abhängig gemacht wird, hält sich schließlich in den (üblichen) Grenzen der Vermarktung des Geschlechtslebens.

Beim BVerwG findet sich zur Situation der ne Mutter dann nur noch die Feststellung, daß „niemand außergewöhnliche Gründe in Abrede stellt“, die sie dazu veranlassen, über den Kindesvater zu schweigen. Damit wird das Urteil des BVerwG der Interessenlage der betreffenden Mutter in keinsten Weise gerecht. Gleichwohl kann nicht übersehen werden, daß das Urteil bei der derzeitigen (Über-) Bewertung öffentlicher, d.h. finanzieller Interessen, auf wenig Widerspruch stoßen wird. Aber welcher Preis wird für die ‚Einsparung‘ im öffentlichen Etat gezahlt? Gerade durch seine Entscheidung, auch dem ne Kind den SH-Anspruch zu versagen, wird der Mutter faktisch die Möglichkeit genommen, über den Kindesvater völlig zu schweigen. Zwar kann sie sich „dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen“, muß dafür aber ihr Vorhaben, das Kind allein zu erziehen, aufgeben. Erhält sie, was nicht unwahrscheinlich ist, keine Arbeitsstelle, so ist sie (vorrangig) auf ihre Ansprüche gegen den Kindesvater angewiesen, (nachrangig) auf die Gewährung von SH. Durch ihre Entscheidung, über den Kindesvater zu schweigen und auf ihre Ansprüche gegen ihn zu verzichten, stattdessen unabhängig von ihm und abhängig von SH zu leben, scheidet die erste Möglichkeit für sie

aus. Um gleichwohl ihren und des Kindes Lebensunterhalt zu sichern, muß sie Einzelheiten aus ihrem Privatleben preisgeben.

Mit der Entscheidung des BVerwGs wird letztlich die „Ernährerrolle“ des ne Vaters gegen den Willen der Mutter durchgesetzt. Die Möglichkeit einer autonomen, vom Kindesvater unabhängigen Lebensführung wird, auch wenn nur seine „Zahlvaterschaft“ infrage steht, erschwert, wenn nicht gar verhindert.

Im Zusammenhang mit diesem Urteil soll noch auf eine weitere, mögliche Folge hingewiesen werden. In einem Urteil aus dem Jahr 1981 hat der BGH entschieden:

Wenn die Mutter eines ne Kindes den Namen des Vaters verschweigt, widerspricht es in der Regel dem Wohl des Kindes, die Amtspflegschaft des Jugendamtes vollständig aufzuheben. (Leitsatz)²²

Bei Aufrechterhaltung der Amtspflegschaft bleibt „eine gewisse, wenn auch nur geringe Chance, die Interessen des Kindes (gemeint: die nach § 1706 BGB vom Amtspfleger durchzusetzenden Ansprüche gegen den Kindesvater, d.Verf.in) zu wahren, etwa durch sonstige Ermittlungen des Jugendamtes oder dadurch, daß (...) von dritter Seite sachdienliche Hinweise gegeben werden.“²³ Solche ‚sachdienlichen Hinweise‘ könnten in Zukunft verstärkt von den Sozialämtern kommen, da die ne Mutter als Folge der Entscheidung des BVerwG gezwungen ist, dort nähere Einzelheiten darzulegen bzw. den Namen des Kindesvaters zu nennen. Der Hinweis des BVerwGs auf die Geheimhaltungspflicht des § 35 SGB-I verfährt insoweit gerade nicht, da die Weitergabe von Geheimnissen im Wege der Amtshilfe befugtermaßen erfolgt (§ 35 Abs. 2 SGB-I). Der Amtspfleger kann eher die Vaterschaftsfeststellung gegen den Willen der Mutter betreiben als dies bisher mög-

lich war. Damit wäre es endgültig der persönlichen Entscheidung der Mutter entzogen, ob sie den Anspruch gegen den Vater des Kindes geltend macht.

Auf das hier angesprochene Problem hat Simitis bereits im Jahr 1970 hingewiesen. Seiner Ansicht nach schiebt „die Weigerung der Mutter, den Erzeuger zu benennen, auch allen Bemühungen des Pflegers einen Riegel vor. Eigene Untersuchungen sind nur insoweit zulässig, als sie sich mit den Vorstellungen der Mutter decken. Der Pfleger ist nicht berechtigt, sich über die erklärte Absicht, keine Beziehungen zum Vater zu begründen, hinwegzusetzen. Hinweise Dritter sind daher Material, das unter keinen Umständen benutzt werden darf.“²⁴

Es ist kaum anzunehmen, daß sich die Auffassung von Simitis durchsetzen wird. Dies dürfte, wie Gisela Zenz vermutet hat, „vor allem daran liegen, daß sie argumentativ beim Interesse der Mutter ansetzt, deren Privatsphäre oder auch deren Elternrecht nach Art. 6 II GG Schutz beanspruchen könne.“²⁵

1 der Fall wurde in erster Instanz von VG Berlin entschieden (Az. VG 17 A 200/79 – unveröffentlicht –). Die Berufungsentscheidung des OVG Berlin ist abgedruckt in DVBl 1982, 268 ff. Die Revisionsentscheidung ist abgedruckt in diesem Heft, S. 23 sowie ausführlich im ZfSH 1983, 316 ff

2 Gernhuber, Familienrecht, 3. Aufl., 1980, § 58 IV 2

3 Gernhuber aaO, ebenso Beitzke, Familienrecht, 23. Aufl., S. 264 und Staudinger, Anm. 12 a zu § 1707

4 RGZ 169, 49

5 Simitis, Das Standesamt, 1970, 262

6 Gernhuber, aaO

7 unveröffentlichte Entscheidung des VGH Kassel (Az. IX TG 42/81)

8 so der Hess. VGH: „Auch gehört der Name des ne Vaters zu den für die SH Leistung erheblichen Tatsachen, da es denkbar ist, daß die SH entbehrlich wird, wenn die Behörde an den Vater herantritt ... und da die Behörde für die Überleitung des Anspruchs ... den Namen des Vaters kennen muß.“ Das ist vom Wortlaut des § 60 SGB-I her nicht unzweifelhaft, da die für die Leistung und nicht die für die Rückforderung erheblichen Tatsachen anzugeben sind (ähnlich auch VG Berlin aaO, S. 19). Für die Leistung erheblich ist im engeren Wortsinn nur die Frage, ob Unterhaltsansprüche — zumutbarerweise — durchsetzbar sind und zwar vom Antragsteller(!). Dabei handelt es sich aber wiederum nicht eigentlich um anzugebende Tatsachen, sondern um ein gefordertes Verhalten. Konsequenz, hat das BVerwG deshalb ausgeführt, daß die Feststellung der Vaterschaft und die Durchsetzung der Geldansprüche nicht dem Pflichtenkreis der §§ 60 ff SGB-I zuzuordnen seien.

9 VGH Kassel aaO

10 siehe zum Problem der Anwendbarkeit des § 278 BGB im öffentlichen Recht Palandt, 42. Aufl., 1983, Anm. 8 zu § 276

11 z.B. BGH FamRZ 1959, 16 f; BVerwGE 36, 54 ff; LG Offenburg FamRZ 1971, 319 f; BGHZ 82, 175; sowie OVG Berlin aaO, allerdings mit einer Neubestimmung der Grenzen der geschützten Intimsphäre, dazu später Fn. 21 und insbesondere VG Berlin aaO, S. 16:

„Dem typischerweise bestehenden Interesse vieler ne Mütter, den Kindesvater geheimzuhalten, kommt für den Schutz ihrer geistig-seelischen Integrität ein derart hoher Rang zu, daß die Entscheidung darüber, ob sie den KV bekannt werden lassen und ob sie ihn auf Unterhalt in Anspruch nehmen wollen, bereits ihrer nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Intimsphäre zugerechnet werden muß.“

12 BVerwGE 36, 55, 57

13 BGH FamRZ 1959, 16, 17

14 BVerwGE 36, 57 f

15 OVG Berlin aaO, S. 270 f

16 VG Berlin aaO, S. 11

17 Gisela Zenz, Das Standesamt, 1974, 287 f. Zum Meinungsstand über die Rechtserheblichkeit solcher Konflikte im Rahmen der §§ 1706 f BGB siehe BGHZ 82, 173 ff, insbesondere S. 176 f m.w.N.

18 VG Berlin aaO, S. 14

19 VG Berlin aaO, S. 16; zur Unzumutbarkeit als Grenze der Selbsthilfepflicht auch Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum BSHG, 9. Aufl., 1977, Anm. 4 zu § 2 BSHG

20 VG Berlin aaO, S. 23

21 OVG Berlin aaO, S. 270

22 BGHZ 82, 173 ff, FamRZ 82, 159 ff, der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: eine ne Mutter, deren laufende monatliche Einnahmen DM 12.000 (in Worten: zwölftausend) betrugen, hatte die Aufhebung der Amtspflegschaft beantragt. Den Namen des Erzeugers wollte sie nicht nennen, hatte ihn jedoch in einem verschlossenen Umschlag bei einem Notar hinterlegt.

In den Entscheidungsgründen führte der BGH u.a. aus: „Wie das BVerfG mehrfach ausgesprochen hat, muß bei einer Interessenkollision zwischen Kind und Mutter ... dem Wohl des Kindes der Vorrang zukommen.“ Als Kindeswohlinteressen wurden insbesondere die in § 1706 BGB genannten Bereiche angesehen: Feststellung der Vaterschaft, Geltendmachung von Unterhalts- und Erbansprüchen gegen den Vater, (vgl. zur Kritik des so verstandenen „Kindeswohls“ Gisela Zenz aaO), aber auch „ideelle Nachteile“, wie die Möglichkeit, „daß die Persönlichkeit des Kindes durch die Ungewißheit über den Vater gehemmt werden kann“ (S. 180) oder, daß das Kind „in die Gefahr geraten (kann), unwissentlich eine blutschänderische Beziehung einzugehen oder die Eheverbote zu übertreten“ (S. 179).

Ähnliche Erwägungen finden sich auch im Urteil des BVerwG: Für das Kind komme hinzu, „daß für den Regelfall ein vitales Interesse ... an der Feststellung der Vaterschaft des Erzeugers anzunehmen (sei), ein Interesse, das nicht nur wirtschaftliche Aspekte hat, sondern in vielerlei ideellen Umständen begründet ist.“

Die Vermutung liegt nahe, daß dem „Glück“ von Mutter und Kind von Rechts wegen nachgeholfen werden soll.

23 BGH aaO

24 Simitis aaO, S. 262. Simitis begründet seine Auffassung damit, daß nach dem GG dem Elternrecht der Mutter der Vorrang vor staatlicher Überwachung eingeräumt sei. Die Funktion des Pflegers sei „rein komplementär“.

25 Zenz aaO

Urteil

Namensangabe des nichtehelichen Vaters? BVerwG, §§ 60 ff SGB I

Die Mutter des nichtehelichen Kindes darf den Namen des Vaters nur aus „berechtigten Gründen“ verschweigen.

BVerwG, Urteil vom 5.5.1983 — 5 C 112/81 (gekürzt)

Aus dem Sachverhalt:

Die nicht verheiratete Kl. bezieht für sich und ihr nichteheliches Kind von dem Bkl. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG. Sie weigerte sich, dem Bkl. den Namen des Kindesvaters anzugeben. Der Bkl. stellte deshalb durch Bescheid fest, die Kl. habe durch ihr Verhalten vorsätzlich den Sozialhilfefall herbeigeführt. Die Klage der Kl. hatte in erster Instanz Erfolg. Das OVG hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die ... Revision ist begründet.

Der eine Kostenersatzpflicht der Klägerin dem Grunde nach feststellende Bescheid des Beklagten ist jedoch aus materiellen Gründen rechtswidrig und verletzt die Klägerin daher in ihren Rechten. Die Verpflichtung zum Kostenersatz setzt voraus, daß die Hilfestellung, für die eine der in § 92a Abs. 1 S. 1 BSHG bezeichneten Personen die Voraussetzungen sozialwidrig und schuldhaft herbeigeführt hat, nach dem materiellen Sozialhilferecht rechtmäßig war. Dem Träger der Sozialhilfe wächst ein Anspruch auf Kostenersatz nach § 92a Abs. 1 S. 1 BSHG nur zu, wenn er sich nicht entgegenhalten lassen muß, er habe die Hilfe von vornherein nicht zu leisten brauchen. Eine rechtswidrige Hilfeleistung ist durch Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des Geleisteten rückgängig zu machen.

Der Klägerin und ihrem Kind ist die Sozialhilfe rechtswidrig gewährt worden: Sozialhilfe ist nach ihrem Grundgedanken Hilfe in einer Notlage. Sie ist zu gewähren, wenn der Hilfesuchende hilfebedürftig ist. Hilfebedürftigkeit besteht — geht es um die Mittel zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts — in dem Mangel an diesen Mitteln. Sozialhilfe ist außerdem subsidiär (nachrangig). Sie erhält der-